



## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am

**14. Juni 2022**

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

<b>Name, Vorname</b>	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
3. Bgm. Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Christina Roßgoderer (für Ewald Schmatz), Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 -

---

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 2. Juni 2022.**

#### **Beschluss:**

**Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 2. Juni 2022 abstimmen.**

**Abstimmung: 11 : 0  
(ohne Armin Mayrhofer)**

---

## 2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2022.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden von Kämmerin Sandra Schadenfroh über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2022 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2022.	Niederschrift wurde auf der Homepage veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 10. März 2022.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde Tiefenbach für das Jahr 2020 – Information zum Ergebnis der durchgeführten örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Vorbereitung).	Der TOP wird in der Sitzung des Gemeinderats am 30. Juni 2022 behandelt.
4.	Neugestaltung des Kinderspielplatzes in Haselbach - Auftragsvergabe für die Neuanschaffung von Spielgeräten.	Beschlussbuchauszug wurde im Haus an Alfons Erner übergeben. Spielgeräte wurden bestellt.
5.	Antrag Pfarrverband Tiefenbach auf Zuschuss für Baumaßnahme am Pfarrhof Tiefenbach.	Beschlussbuchauszug an Tamara Schreib übergeben. Das Antwortschreiben wurde am 14.06.2022 zur Post gegeben.
6.	Antrag der Wasserwacht Ortsgruppe Tiefenbach auf Erhöhung der jährlichen pauschalen Zuwendung.	Beschlussbuchauszug an Tamara Schreib übergeben. Das Antwortschreiben wurde am 14.06.2022 zur Post gegeben.

---

### **3. Kalkulation des Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Tiefenbach – Vorberatung über die Festlegung des Beitragssatzes.**

#### **Sachstand gefasste Beschlüsse**

#### **Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 29. Oktober 2020**

#### **(= Vorkalkulation Verbesserungsbeitrag anhand der Kostenberechnung)**

#### **TOP 3 - Neubau der Kläranlage Tiefenbach – Beratung über die Finanzierungsmöglichkeiten (Beiträge/Gebühren).**

Eingangs werden vom Vorsitzenden die rechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierungsmöglichkeiten zum Neubau einer Kläranlage vorgetragen. Er erläutert, dass die Gemeinde gemäß dem Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben kann. Als Alternative könnte eine Finanzierung des Investitionsaufwands über Gebühren erfolgen. Ebenso wird erläutert, dass wahlweise auch eine Aufteilung des Anteils zwischen Beiträge und Gebühren möglich ist.

Bereits beim Bau der alten Kläranlage im Jahr 1988 wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damals lag das Aufteilungsverhältnis bei 75 % auf Beiträge und 25 % auf Gebühren. Nach Ansicht des Vorsitzenden wäre diese Aufteilung auch für die Finanzierung des geplanten Neubaus eine gute Grundlage.

Bei der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen muss sich der Gemeinderat entscheiden, ob endgültige oder vorläufige Verbesserungsbeiträge erhoben werden sollen. Der Unterschied ist, dass bei der endgültigen Erhebung der Beitragssatz bereits im Vorfeld konkret festgelegt wird. Etwaige Mehr- oder Minderkosten werden dann in die Gebührenkalkulation mit einbezogen. Als Alternative könnte ein vorläufiger Beitrag festgesetzt werden. Bei dieser Alternative könnten Beiträge als Vorausleistungen erhoben werden. Nach Abschluss der Maßnahme würden die Bürger entsprechend den Gesamtinvestitionen einen endgültigen Bescheid mit Endabrechnung erhalten. Somit könnten etwaige Mehr- bzw. Minderkosten auf die Eigentümer umgelegt bzw. den Eigentümer zu Gute kommen. Der Gemeinderat muss sich auf jeden Fall bereits vor dem Baubeginn entscheiden, welche Variante der Finanzierung gewählt werden soll.

Im Anschluss an seine einleitenden Worte begrüßt der Vorsitzende Herrn Pinkert vom Büro Schneider & Zajontz, der im Anschluss die Kalkulation des vorläufigen Verbesserungsbeitrages erläutert.

Der Neubau der Kläranlage kostet laut Kostenberechnung 9.805.158,81 €. Die Lagerhalle für den Bauhof gehört dabei nicht zur Entwässerungseinrichtung und fließt daher nicht in die Kalkulation mit ein. Ebenso ist die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes nicht Bestandteil der Investitionskosten für die Beitragskalkulation. Die Kosten für die Sanierung und Erweiterung des Betriebsgebäudes müssen über die Kanalgebühren auf die einzelnen Haushalte umgelegt werden. Somit sind diese von der Kostenberechnung abzuziehen.

Nach Abzug der vorgenannten Positionen betragen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung gemäß Kostenberechnung somit insgesamt 8.913.717,00 €.

Außerdem wird mit einem Zuschuss aus der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) in Höhe von ungefähr 1.500.000 € gerechnet. Zudem wird eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 1.737.000 € eingeplant.

Es ergibt sich dadurch ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 5.676.717,00 € der sich im zu 90 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu 10 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufteilt.

Es ergeben sich dadurch folgende Beitragshöchstgrenzen:

Schneider & Zajontz

Kalkulation des Verbesserungsbeitrags					
NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG			SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
1	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> (ohne Anteil der Straßenentwässerung)	912.142	1	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> (ohne Anteil der Straßenentwässerung)	8.001.575
1.1	Kläranlage 912.141,89		1.1	Kläranlage 8.001.575,48	
2	<b>Abzugskapital</b>	-331.243	2	<b>Abzugskapital</b>	-2.905.757
2.1	Zuschüsse Kläranlage 153.495,20		2.1	Zuschüsse Kläranlage 1.346.504,80	
2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage 177.747,44		2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage 1.559.252,56	
3	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>580.899</b>	3	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>5.095.818</b>
4	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>		4	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>	
4.1	<b>Bemessungseinheiten</b> Summe der Grundstücksflächen 1.958.800 m <sup>2</sup>		4.1	<b>Bemessungseinheiten</b> Summe der Geschossflächen 837.700 m <sup>2</sup>	
4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>		4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>	
	je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,29 €/m <sup>2</sup>			je m <sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche 6,08 €/m <sup>2</sup>	

### Beitragshöchstgrenze Verbesserungsbeitrag

Entwässerungseinrichtung	Beitrags- finanzierungs- quote	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)	
		Beitragsatz je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	Beitragsatz je m <sup>2</sup> Geschossfläche
Verbesserungsbeitrag		€	€
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	100%	0,29	+ 6,08
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	75%	0,21	+ 4,56
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	66,67%	0,19	+ 4,05
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	50%	0,14	+ 3,04

In seiner Präsentation verdeutlicht Herr Pinkert, dass es grundsätzlich den Trägern der Abwasserentsorgungseinrichtung freisteht, ob sie den Investitionsaufwand für die Verbesserung ihrer Einrichtung nur über Beiträge, teils über Beiträge und teils über Benutzungsgebühren oder nur über Benutzungsgebühren decken wollen. Der Einrichtungsträger kann weitestgehend frei über das zu wählende Finanzierungssystem entscheiden.

Nach seiner fachlichen Meinung ist eine Aufteilung des Investitionsaufwands auf Beitrag und Gebühr dabei am gerechtesten, da die Kosten auf Grundstückseigentümer und Mieter umgelegt werden. Seitens der Verwaltung wird ein Aufteilungsverhältnis von 75 % auf Beiträge und 25 % auf Gebühren vorgeschlagen.

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geht dieses Aufteilungsverhältnis aus deren Sicht in Ordnung. Bei diesem Aufteilungsverhältnis können Einnahmen von ca. 4 Mio. € aus Verbesserungsbeiträgen in den nächsten drei Jahren (2021 – 2023) generiert werden, die umgehend in die Finanzierung der Kläranlage miteinfließen. Der Anteil, der auf die Gebühren entfällt, wird über die kalkulatorische Abschreibung refinanziert. Das heißt, dass dieser Anteil bis zur endgültigen Abschreibung der Anlagenteile (Nutzungsdauer ca. 20 Jahre) von der Gemeinde ggf. über Kredite vorgestreckt werden muss.

Es ergibt sich dadurch ein vorläufiger Beitragssatz von 4,56 € je m<sup>2</sup> Geschossfläche und 0,21 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Die Gebühren erhöhen sich durch den Neubau der Kläranlage (25 %, die auf Gebühren umgelegt werden) dabei bei der nächsten Gebührenkalkulation ab 01.01.2024 um 0,30 m<sup>2</sup> je Geschossfläche und 0,02 € m<sup>2</sup> je Grundstücksfläche.

Da die Berechnungen des Verbesserungsbeitrages auf Kostenberechnungen beruhen, handelt es sich für die Erhebung der Vorausleistungen um einen rein **vorläufigen** Beitragssatz. Kurz vor Abschluss der Maßnahme, wenn die tatsächlichen Kosten abzusehen sind, muss der Verbesserungsbeitrag nochmals kalkuliert werden und ein endgültiger Beitragssatz festgelegt werden. Hier könnte auch das Aufteilungsverhältnis zwischen Beitrag und Gebühr nochmals verändert werden.

Nach dem Ende des Vortrags von Herrn Pinkert übernimmt der Vorsitzende wieder das Wort und gibt vor Beginn der Diskussion den Gemeinderatsmitgliedern noch folgende Punkte bekannt:

Er schlägt vor, dass die Verbesserungsbeiträge in drei Raten zu erbringen sind, egal ob vorläufige oder endgültige Beiträge erhoben werden.

Die erste Rate soll dabei gleich im Frühjahr 2021 mit Baubeginn erhoben werden. Die Vorausleistungsbescheide können unmittelbar nach Maßnahmenbeginn erlassen werden. Einen Monat nach Zustellung des Bescheides wird dann die erste Rate zur Zahlung fällig. Dies wird frühestens im April 2021 sein. Die zweite Rate soll dann im Frühjahr 2022 erhoben werden.

Im Falle der Festlegung eines endgültigen Verbesserungsbeitrags wäre die dritte Vorausleistungsrate schon **vor** Inbetriebnahme der Kläranlage erforderlich. Dies wäre Voraussichtlich im Dezember 2022.

Wenn ein vorläufiger Verbesserungsbeitrag festgesetzt wird, wäre die dritte Rate erst mit Abschluss der Maßnahme (=Eingang der Schlussrechnung) fällig. Somit wäre die dritte Rate dann frühestens im Frühjahr 2023 fällig.

Nach Abschluss der Diskussion werden noch zwei Berechnungsbeispiele gezeigt und erläutert:

Beispiel 1:

<b>NORMALES Wohnhaus</b>	<b>Flächen</b>	<b>Beitragssatz</b>	<b>Beiträge</b>
Grundstückgröße	631,00 m <sup>2</sup>	0,21 €	132,51 €
Geschossfläche	279,68 m <sup>2</sup>	4,56 €	1.275,34 €
<b>= Verbesserungsbeitrag</b>	<b>ALLE drei Raten insgesamt</b>		<b>1.407,85 €</b>

Beispiel 2:

<b>GROSSES Wohnhaus</b>	<b>Flächen</b>	<b>Beitragssatz</b>	<b>Beiträge</b>
Grundstückgröße	1308,00 m <sup>2</sup>	0,21 €	274,68 €
Geschossfläche	520,69 m <sup>2</sup>	4,56 €	2.374,35 €
<b>= Verbesserungsbeitrag</b>	<b>ALLE drei Raten insgesamt</b>		<b>2.649,03 €</b>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der durch Zuschüsse nicht abgedeckte Investitionsaufwand für den Neubau der Kläranlage zu 75 % auf Verbesserungsbeiträge und zu 25 % auf Gebühren umgelegt wird.

Abstimmung: 16 : 4  
(ohne Manfred Bründl)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den **vorläufigen** Verbesserungsbeitragssatz für die Vorausleistungen wie folgt festzulegen:

Beitragssatz für die Grundstücksfläche: 0,21 €  
Beitragssatz für die Geschossfläche: 4,56 €

Abstimmung: 15 : 5  
(ohne Manfred Bründl)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Beitrag in drei Raten zu erheben. Unmittelbar nach Maßnahmenbeginn im Frühjahr 2021 wird die erste Rate zur Zahlung fällig. Die zweite Rate wird voraussichtlich im Jahr 2022, die dritte Rate im Jahr 2023 zur Zahlung fällig.

Abstimmung: 20 : 0  
(ohne Manfred Bründl)

## Zusammenfassung der Zahlen, Daten und Kalkulationen

### Kostenberechnung aus der Sitzung des Gemeinderats vom 30. Juli 2020

	netto	15% BNK	incl. BNK netto	19% MWST	Brutto
<b>Kostenschätzung</b>	5.521.494 €	828.224 €	6.349.718 €	1.206.446 €	<b>7.556.165 €</b>
<b>Kostenberechnung Kläranlage</b>					
<b>(Aufgabenumfang entsprechend Vorplanung)</b>	6.053.242 €	907.986 €	6.961.228 €	1.322.633 €	<b>8.283.862 €</b>
<b>Differenz Kostenberechnung zur Kostenschätzung</b>					<b>727.697 €</b>
<b>Zusätzliche Maßnahmen KLA</b>					
Anbau Betriebsgebäude	157.343 €	23.601 €	180.944 €	34.379 €	215.324 €
Umbau / Renovierung Betriebsgebäude	144.803 €	21.720 €	166.523 €	31.639 €	198.162 €
Außenanlage, Anteil Schlammntw. (25%)	71.156 €	10.673 €	81.830 €	15.548 €	97.377 €
PV-Anlage	99.000 €	14.850 €	113.850 €	21.632 €	135.482 €
Stromanschluss	150.000 €	22.500 €	172.500 €	32.775 €	205.275 €
Heizungsanlage / WP im Gebläseraum	51.500 €	7.725 €	59.225 €	11.253 €	70.478 €
<b>Gesamtkosten zusätzliche Maßnahmen KLA</b>					<b>922.098 €</b>
<b>Gesamtkosten Kläranlage</b>					<b>9.205.959 €</b>
<b>Maßnahmen für Bauhof</b>					
Neubau Lagerhalle	178.383 €	26.757 €	205.140 €	38.977 €	244.116 €
Außenanlagen, Anteil Lagerhalle (75%)	213.469 €	32.020 €	245.489 €	46.643 €	292.132 €
Zufahrt Kläranlage Grubmühlweg	97.500 €	14.625 €	112.125 €	21.304 €	133.429 €
<b>Gesamtkosten Bauhof</b>					<b>669.677 €</b>

**Kalkulation für die Sitzung des Gemeinderats vom 29. Oktober 2020**

**(Kostenberechnungskalkulation – VORLÄUFIG)**

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG			SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> <small>(ohne Anteil der Straßenentwässerung)</small>	<b>912.142</b>	<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> <small>(ohne Anteil der Straßenentwässerung)</small>	<b>8.001.575</b>
1.1	Kläranlage 912.141,89		1.1	Kläranlage 8.001.575,48	
<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>	<b>-331.243</b>	<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>	<b>-2.905.757</b>
2.1	Zuschüsse Kläranlage 153.495,20		2.1	Zuschüsse Kläranlage 1.346.504,80	
2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage 177.747,44		2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage 1.559.252,56	
<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>580.899</b>	<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>5.095.818</b>
<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>		<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>	
4.1	<b>Bemessungseinheiten</b>		4.1	<b>Bemessungseinheiten</b>	
	Summe der Grundstücksflächen 1.958.800 m <sup>2</sup>			Summe der Geschossflächen 837.700 m <sup>2</sup>	
4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>		4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>	
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,29 €/m<sup>2</sup></b>			<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche 6,08 €/m<sup>2</sup></b>	

Schneider & Zajontz

**Beitragshöchstgrenze Verbesserungsbeitrag**

Entwässerungseinrichtung	Beitrags- finanzierungs- quote	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)		
		Beitragsatz je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		Beitragsatz je m <sup>2</sup> Geschossfläche
		€		€
Umbau und Erhöhung der Kläranlage Tiefenbach	100%	0,29	+	6,08
Umbau und Erhöhung der Kläranlage Tiefenbach	75%	0,21	+	4,56
Umbau und Erhöhung der Kläranlage Tiefenbach	66,67%	0,19	+	4,05
Umbau und Erhöhung der Kläranlage Tiefenbach	50%	0,14	+	3,04



## Kalkulation nach Auftragsvergabe vom 29. April 2021

Das Vergabeverfahren wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juni 2022 beendet. Eine Beitragskalkulation wurde nicht durchgeführt. Zum Vergleich wurde von der Verwaltung die Kostensteigerung i. H. v. 20,6 % aus dem Submissionsergebnis 2021 in die Vorkalkulation vom 29. Oktober 2020 eingerechnet. Wichtig ist, dass die Vorkalkulation vom 29. Oktober 2020 als Grundlage die Kostenberechnung hatte.

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG			SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
1	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> <small>(ohne Anteil der Straßentwässerung)</small>	<b>1.100.043</b>	1	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> <small>(ohne Anteil der Straßentwässerung)</small>	<b>9.649.899</b>
1.1	Kläranlage	912.141,89	1.1	Kläranlage	8.001.575,48
2	<b>Abzugskapital</b>	<b>-331.243</b>	2	<b>Abzugskapital</b>	<b>-2.905.757</b>
2.1	Zuschüsse Kläranlage	153.495,20	2.1	Zuschüsse Kläranlage	1.346.504,80
2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage	177.747,44	2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage	1.559.252,56
3	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>768.800</b>	3	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>6.744.142</b>
4	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>		4	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>	
4.1	<b>Bemessungseinheiten</b>		4.1	<b>Bemessungseinheiten</b>	
	Summe der Grundstücksflächen	1.958.800 m <sup>2</sup>		Summe der Geschossflächen	837.700 m <sup>2</sup>
4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>		4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>	
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>	<b>0,39 €/m<sup>2</sup></b>		<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche</b>	<b>8,05 €/m<sup>2</sup></b>

**Beitragsfinanzierungsquote bei 100 % = 0,39 €/m<sup>2</sup>**

**8,05 €/m<sup>2</sup>**

**Beitragsfinanzierungsquote bei 75 % = 0,29 €/m<sup>2</sup>**

**6,04 €/m<sup>2</sup>**

## Kalkulation nach Auftragsvergabe vom 7. April 2022

Die Kämmerin erläutert die von Schneider und Zajontz erstellten Entwurf der Kalkulation des Verbesserungsbeitrags. Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage. Dabei wird für den Bauabschnitt I die Kosten gemäß Submissionsergebnis in Höhe von **7.353.644,08 €** zzgl. 15 % Baunebenkosten und für den Bauabschnitt II die Kosten laut Kostenschätzung in Höhe von **3.187.869,58** zzgl. 10 % Baunebenkosten herangezogen. Der Anteil für die Bauhofhalle sowie die Zufahrt sind nicht beitragsfähig, sodass sich insgesamt beitragsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten von **11.134.970 €** ergeben. Davon werden die eingeplante Förderung in Höhe von **1.500.000 €** sowie die Entnahme der bis dahin angesparten Sonderrücklage in Höhe von **2.400.000 €** in Abzug gebracht. Folglich ergibt sich ein Umlagefähiger Aufwand in Höhe von **7.234.970 €**. Dabei entfallen 90 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und 10 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Teilt man den umlagefähigen Aufwand durch die ermittelten Bemessungseinheiten Grundstücksflächen und Geschossfläche ergibt sich folgender Beitragssatz:

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG			SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> <small>(ohne Anteil der Straßentwässerung)</small>	<b>1.193.122</b>	<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> <small>(ohne Anteil der Straßentwässerung)</small>	<b>9.941.848</b>
1.1	Kläranlage BA 01	991.663,88	1.1	Kläranlage BA 01	7.271.362,45
1.2	Kläranlage BA 02	201.458,12	1.2	Kläranlage BA 02	2.670.485,91
<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>	<b>-468.048</b>	<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>	<b>-3.431.952</b>
2.1	Zuschüsse Kläranlage	180.018,28	2.1	Zuschüsse Kläranlage	1.319.981,72
2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage	288.029,25	2.2	Entnahme aus der Sonderrücklage	2.111.970,75
<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>725.074</b>	<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>6.509.896</b>
<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>		<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>	
<b>4.1</b>	<b>Bemessungseinheiten</b>		<b>4.1</b>	<b>Bemessungseinheiten</b>	
	Summe der Grundstücksflächen	2.029.700 m <sup>2</sup>		Summe der Geschossflächen	898.700 m <sup>2</sup>
<b>4.2</b>	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>		<b>4.2</b>	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>	
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>	<b>0,35 €/m<sup>2</sup></b>		<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche</b>	<b>7,24 €/m<sup>2</sup></b>

Entwässerungseinrichtung	Beitrags- finanzierungs- quote	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)		
		Beitragsatz je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		Beitragsatz je m <sup>2</sup> Geschossfläche
Verbesserungsbeitrag		€		€
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	100%	0,35	+	7,24
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	75%	0,26	+	5,43
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	66,67%	0,23	+	4,82
Umbau und Ertüchtigung der Kläranlage Tiefenbach	50%	0,17	+	3,62

Seitens der Verwaltung wird wie bereits bei der ersten Kalkulation wieder das Aufteilungsverhältnis 75 % auf Beiträge und 25 % auf Gebühr vorgeschlagen. Dieses Aufteilungsverhältnis wurde bereits bei den letzten beiden Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

Bei diesem Aufteilungsverhältnis beträgt der Beitragssatz für die **Geschossfläche 5,43 €** und für die **Grundstücksfläche 0,26 €**. Die 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die über die Gebühr finanziert werden, lassen die **Schmutzwassergebühr um 0,46 €** und die **Niederschlagswassergebühr um 0,03 €** ansteigen.

Der vorgenannte Verbesserungsbeitragssatz soll **vorläufig** festgesetzt werden. Nach Abschluss der Maßnahme, wenn alle Schlussrechnungen vorliegen, ist der Beitrag neu zu kalkulieren und endgültig festzusetzen.

Zudem wird vorgeschlagen, den Beitrag in Vorauszahlungen in drei Raten wie folgt festzusetzen:

1. Vorauszahlung am 31.10.2022 in Höhe von 40 % des beitragsfähigen Investitionsaufwands
2. Vorauszahlung am 31.10.2023 in Höhe von 40 % des beitragsfähigen Investitionsaufwands
3. Vorauszahlung am 30.06.2024 in Höhe von 20 % des beitragsfähigen Investitionsaufwands

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dass der durch Zuschüsse nicht abgedeckte Investitionsaufwand für die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage zu 75 % auf Verbesserungsbeiträge und zu 25 % auf Gebühren umgelegt wird.**

**Abstimmung: 10 : 2**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den **vorläufigen** Verbesserungsbeitragssatz für die Vorausleistungen wie folgt festzulegen:

Beitragssatz für die Grundstücksfläche: 0,26 €

Beitragssatz für die Geschossfläche: 5,43 €

Abstimmung: 10 : 2

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Beitrag in drei Raten und einer möglichen Endabrechnung zu erheben. Die erste Rate in Höhe von 40 % wird am 31.10.2022 zur Zahlung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 40 % wird zum 31.10.2023, die dritte Rate in Höhe von 20 % wird zum 30.06.2024 zur Zahlung fällig.

Abstimmung: 12 : 0

---

**4. Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung – Vorberatung über die Eckdaten der Satzung.**

Die Kämmerin erläutert die einzelnen Paragraphen der Satzung. Dazu wird mitgeteilt, dass der in § 1 detaillierte Maßnahmebeschrieb von der Firma ZWT GmbH noch erstellt wird und nach Bereitstellung der Daten eingefügt wird.

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Tiefenbach lautet wie folgt:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Tiefenbach**

vom....

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Die vorhandene Kläranlage Tiefenbach (Baujahr 1988/89, Kapazität: 5.800 EW) die das Abwasser aus dem Gemeindebereich aufnimmt, erfüllt die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr im notwendigen Umfang und ist zum großen Teil sanierungs- und erneuerungsbedürftig. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2022.

Um künftig eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abwasserentsorgung sicherstellen zu können, hat die Gemeinde Tiefenbach die Ertüchtigung der Kläranlage beschlossen. Im Rahmen der durchgeführten Voruntersuchungen und Planungen wurden verschiedene Varianten für die Kläranlage untersucht. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit hat man sich dazu entschlossen, am gleichen Standort eine **Belebungsanlage im Durchlaufverfahren mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisation** unter Verwendung noch brauchbarer Anlagenteile zu errichten.

Die wesentlichen Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen an der Kläranlage sind im Einzelnen:

- Kläranlage mit gemeinsamer aerober Stabilisierung im sogenannten BICOS®-Verfahren bestehend aus:

- **Maßnahmebeschrieb von ZWT**

Die Kläranlage mit bestehenden und neu zu errichtenden Bauwerken befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 120/1, Gemarkung Tiefenbach. Der Gemeinde Tiefenbach wird nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte eine Kapazität von 8.500 EW zur Verfügung stehen.

Die Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Der Aufwand für den Bauabschnitt I beträgt nach Ergebnis der Ausschreibung 8.284.474 €/brutto. Der Aufwand für den Bauabschnitt II beträgt nach der Kostenschätzung 2.879.82 €/brutto. Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt somit insgesamt 11.164.296 €/brutto. Nach Abzug eines zu erwartenden staatlichen Zuschusses in voraussichtlicher Höhe von 1.500.000 € und der Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von ca. 2.400.000 € ergibt sich ein umlagefähiger Investitionsaufwand von 7.264.296 €. Davon entfällt ein Anteil von 7.234.970 € auf die anschließbaren Grundstücke (zentrale Abwasserentsorgung) und ein Anteil von 29.325 € auf die nicht anschließbaren Grundstücke (dezentrale Abwasserentsorgung). Der Investitionsanteil der anschließbaren Grundstücke wird zu 75 %, das entspricht 5.426.228 € auf den Verbesserungsbeitrag umgelegt. Der restliche Anteil von 25 % wird gebührenfinanziert.

Die vorstehend dargestellten verbessernden und erneuernden Maßnahmen sowie die aus der Ausschreibung und der Kostenschätzung gewonnenen Kosten des beitragsfähigen Investitionsaufwands sind Grundlage der vom Büro Schneider & Zajontz erstellen und dieser Satzung zugrundeliegenden vorläufigen Verbesserungsbeitragskalkulation.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch. <sup>2</sup> Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Bebauung eines unbebauten Grundstücks für die Geschossflächen im Sinn des Abs. 3

## § 6

### Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.426.228 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	<b>0,26 €</b>
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	<b>5,43 €</b>

<sup>2</sup>Auf den Verbesserungsbeitrag wird eine Vorauszahlung in drei Raten, 40 % zum 31.10.2022, 40 % zum 31.10.2023 und 20 % zum 30.06.2024 erhoben.

<sup>3</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7

### Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den  
Gemeinde Tiefenbach

Siegel

Christian Fürst,  
1. Bürgermeister

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die vorgenannte Satzung zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge zu beschließen.**

**Abstimmung: 10 : 2**

---

Tiefenbach, 2022-06-14

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,  
1. Bürgermeister

Die Protokollführerin:

gez.

Sandra Schadenfroh,  
Kämmerin